

RS OGH 2000/11/14 4Ob271/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2000

Norm

JN §51 Abs2 Z9

Rechtssatz

Das Begehren, künftig die Behauptung zu unterlassen, die Konstruktion beziehungsweise Rekonstruktion dieser Pistole sei vom Beklagten vorgenommen worden beziehungsweise sein geistiges Eigentum, ist keine Streitigkeit aus einem Vertrag, der eine Erfindung zum Gegenstand hat; auch bei der Entscheidung über diesen Anspruch werden keine technischen Fragen zu lösen sein. Die Streitigkeit fällt demnach nicht unter den Zuständigkeitstatbestand des § 51 Abs 2 Z 9 JN.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 271/00g
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 271/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114370

Dokumentnummer

JJR_20001114_OGH0002_0040OB00271_00G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at